

ARBEITSSTAND

30.01.2024



FAQ „Neuerungen Biometrie zu 01/2024“

1. Berufsgruppeneinstufung bei Elternzeit

Ab 01/2024 erfolgt eine Einstufung gemäß der vor der Elternzeit ausgeübten beruflichen Tätigkeit (auch berufliche Ausbildung/Studienrichtung) Voraussetzung ist, dass der Beruf innerhalb der letzten 3 Jahre vor Elternzeit ausgeübt wurde. Wie erfolgt die Einstufung, wenn die Voraussetzung der 3 Jahre nicht erfüllt ist?

Kunden, welche die neuen Voraussetzung für die Einstufung in dem zuletzt ausgeübten Beruf nicht erfüllen, werden weiterhin als Hausmann/-Frau (BG8) eingestuft. Allerdings ist die Voraussetzung weniger streng als auszulegen: der Beruf vor der Elternzeit muss nach der neuen Regel nicht für 3 Jahre ausgeübt worden sein, sondern nur innerhalb der 3 Jahre vor der Elternzeit.

Relevant ist die berufliche Tätigkeit vor Elternzeit – vorausgesetzt diese wurde zuletzt innerhalb der letzten drei Jahre ausgeübt.

Die VP muss jedoch nicht drei volle Jahre in dem Beruf tätig gewesen sein.

Beispiel:

- Seit 10/23 in Elternzeit
- 10/22-09/23 als Informatiker tätig
- = Berufsgruppe analog Informatiker

Ansonsten kann weiterhin eine Einstufung als Hausfrau mit Hausfrauen-Klausel (beinhaltet spezielle BG-Wechsel-Option bei Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit) erfolgen.

2. Aufnahme der Beitragsüberprüfungsoption in den Versicherungsbedingungen

Welche Auswirkungen hat die Aufnahme der Beitragsüberprüfungsoption in den Versicherungsbedingungen?

Grundsätzlich hat sich an den Regelungen nichts geändert. Allianz Leben hat lediglich in den Bedingungen eine Regelung ergänzt, wann auf KEINEN Fall eine Risikoprüfung erfolgt.

Unbenommen davon hat der Kunden natürlich auch außerhalb der genannten Zeiträume die Möglichkeit die Beitragsüberprüfungsoption zu ziehen. In diesem Fall behält sich AZL – wie bisher – vor, dass eine Risikoprüfung erfolgt. Wie bisher gibt es hierzu interne Regelungen wann diese erfolgt und wann nicht (hier ist z. B. auch geregelt, wann eine Risp erfolgt und wann nicht.).

Mit der Aufnahme in den Bedingungen zu 01/2024 hat sich daran nichts geändert.

Allerdings könnten sich diese internen Regelungen im Laufe der Zeit ändern. Daher kann AZL die nicht als Regelung in die AVB aufnehmen.

Durch die neue AVB-Regelung haben die Kunden nun Gewissheit, dass bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen, keine Risikoprüfung erfolgt (z. B. bei Schülern in den ersten 10 Versicherungsjahren).

Somit handelt es sich nicht um eine Verschlechterung, sondern lediglich eine (teilweise) Verschriftlichung der Regeln in den AVBen.

3. Umgang mit Optionen

Umwandlung der Kinderpflegerente in eine BU:

Der Kunde möchte im Rahmen der Umwandlungsoption eine bestehende Kinderpflegerente in eine BU-Vorsorge umwandeln. Wenn die Umwandlung nicht im Bestandsvertrag erfolgt, hat der Kunde dann eine Wahlmöglichkeit, ob er in eine BU-Premium oder in eine BU-Komfort umwandeln möchte oder erfolgt die Umwandlung automatisch in einen der beiden Tarifen? Wenn ja, in welchen?

Der Kunde hat die Wahl, ob er in BU Komfort oder BU Premium wechseln möchte.

Nutzung der BU-Erhöhungsoptionen

Wenn die Erhöhung der BU-Rente nicht im Bestandsvertrag erfolgt und der Bestandsvertrag

- keine Leistungen wegen Krankschreibung und ohne Leistungen wegen Krebs versichert hat, muss dann die EBV als BU-Komfort abgeschlossen werden?
Die EBV ist dann als BU Komfort abzuschließen.
- mit Leistungen wegen Krankschreibung aber OHNE Leistungen wegen Krebs besteht, muss dann die EBV als BU-Premium erfolgen?
Die EBV ist dann als BU Premium abzuschließen, da die Leistungen wegen Krankschreibung ggf. eine höhere Relevanz haben, als die temporären Leistungen wegen Krebs.

- mit Leistungen wegen Krankschreibung UND mit Leistungen wegen Krebs besteht, muss dann die EBV als BU-Premium erfolgen oder kann auch eine BU-Komfort abgeschlossen werden?
Die EBV ist dann als BU Premium abzuschließen.

4. Sonstiges

Hat sich der Beitragsvorteil einer EBV gegenüber einer SBV verringert? Wenn ja, um wieviel?

Die EBV hat weiterhin einen signifikanten Beitragsvorteil gegenüber der SBV/BUZ und liegt ca. zwischen 3% bis 6%

Wie oft kann ein Kunde die Leistungen wegen Krankschreibung wahrnehmen?

Ein Kunde kann die temporären Leistungen wegen Krankschreibung während der vereinbarten Leistungsdauer der BU-Vorsorge für insgesamt 36 Monate nutzen. Sollte der Kunde diese Feature öfters nutzen wollen, ist die Leistungsdauer für ALLE eintretenden Krankschreibungen zusammen auf 36 Monate beschränkt.

Was bedeutet die „Dämpfung“ bei der neuen Zuschlagssystematik?

Die „Dämpfung“ bedeutet, dass bei den Berufsgruppen B8 – B12 eine Deckelung der absoluten Zuschläge in Euro auf den Zuschlag der Berufsgruppe B7 erfolgt

Gibt es Änderungen in der DU?

Nein, bei der DU gibt es keine Änderungen.

Ist es möglich gegen entsprechenden Mehrbeitrag eine bestehende BU auf das aktuelle Bedingungsmerk umzustellen?

Nein, die Umstellung einer bestehenden BU auf das aktuelle Bedingungsmerk ist, auch gegen Mehrbeitrag, nicht möglich (unterschiedliche Tarifgenerationen)

Ist es geplant die Berufsgruppen neu zu kalkulieren, da die BU, insbesondere bei Akademikern im Marktvergleich zu teuer erscheint?

In der BU-Vorsorge positioniert sich AZL als Qualitätsanbieter sowohl beim Komfort- als auch beim Premium-Tarif preislich im Mittelfeld. Weiterhin preislich attraktiv bleibt das BU-Angebot von AZL in den Zielgruppen Schüler, Studierenden und Beamte (insbesondere bei Lehrern)

Warum gelten für den AU-Baustein in der KSP weiterhin die 24 Monate und nicht wie bei der BU die 36 Monate?

Der Preis der KSP würde zu teuer werden, da bei einer Krankschreibung oft kein Leistungsfall im Hinblick auf den Verlust von Grundfähigkeiten vorliegt.

Anders verhält es sich bei der BU. Dort ist eine Ausweitung auf 36 Monate möglich, weil langfristig Krankgeschriebene fast immer auch berufsunfähig sind.

Aus Kundensicht erscheint der Verkauf der BU ohne AU-Leistung nicht sinnvoll. Warum wurde dies so entwickelt?

Der Markt für BU-Vorsorge bewegt sich, durch zunehmenden Leistungsumfang bei gleichzeitigem Preiskampf, in einem Spannungsfeld. Denn die BU wird marktweit mit immer neuen Produktfeatures und Leistungsauslösern ausgestattet.

Zahlreiche dieser Features und Leistungserhöhungen haben Einfluss auf das Preisgefüge. So auch die temporären Leistungen wegen Krankschreibung und wegen Krebs.

Zudem sind die zusätzlichen Leistungen in der bAV und Basisvorsorge aus regulatorischen Gründen nicht möglich.

Mit dem neuen BU-Portfolio lassen sich vereinfacht unterschiedliche Kundenbedürfnisse passgenau ansprechen.

5. Fragen zu betrieblicher Vorsorge

Wann wird die Leistung bei Krankschreibung in der bAV implementiert?

Das Betriebsrentengesetz sieht vor, dass ausschließlich Leistungen wegen Alters, wegen Todes und aufgrund von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit über eine bAV steuerlich gefördert werden. Daher steht mit der BU Komfort ein passgenauer Tarif (ohne temporären Leistungen wegen Krankschreibung bzw. temporären Leistungen wegen Krebs) zur Verfügung.

Wieso gibt es die Betragsüberprüfungsoption nicht in der bAV?

Das ausschlaggebende Argument ist ein arbeitsrechtliches. Wenn die BG-Mobilität greift, führt das dazu, dass sich der Beitrag reduziert bei gleicher Leistung. In der bAV gilt i.d.R. Beitragsprimat, d.h. der Arbeitgeber sagt einen bestimmten Beitrag zu und an der Stelle passt es nicht mehr zusammen.